

Kanton Zürich

Gemeinde Feuerthalen

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellfassungen der Wasserversorgung  
Feuerthalen (K 2-5/6/7)

Feuerthalen, den 27.6.1978

Der Verfasser:  
Ingenieurbüro  
Konrad W ü s t  
8245 Feuerthalen

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassungen:

Kohlfirsthaldenquelle, Bürgermösliquelle, Langwiesen-  
quelle, Kühtränkequelle und Brunnenwiesenquelle der  
Wasserversorgung Feuerthalen.

Der Ertrag der Quellen ist im geologischen Bericht von  
Dr. von Moos AG vom Dez. 1975 wie folgt angegeben:

A. Kohlfirsthaldenquelle  
(Grundwasserrecht k - 2 - 5) 239 l/min

B. Bürgermösliquelle  
(Grundwasserrecht k - 2 - 5) 42 l/min

Die Konzessionsmenge für die Kohl-  
firsthalden- und die Bürgermösli-  
quelle beträgt zusammen 280 l/min

C. Langwiesenquelle  
(Grundwasserrecht k - 2 - 6) 60 - 270 l/min

D. Kühtränkequelle  
(Grundwasserrecht k - 2 - 7) 16 - 75 l/min

E. Brunnenwiesquelle  
(Grundwasserrecht k - 2 - 7) keine Angabe

I. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH, GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Art. 1 Dieses Reglement legt die zum Schutze der Quellwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellwasserfassungen bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dez. 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3 Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan Quellwasserfassungen im Masstab 1:5000 des Ingenieurbüro Konrad Wüst, 8245 Feuerthalen vom 3. Dezember 1976. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 4 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

## II. NUTZUNGSBESCHRAENKUNGEN IM WALD

---

### Art. 5 Zone III (Weitere Schutzzone)

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Ziffer 5.2 verboten.
- 5.2 Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Es sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen.
- 5.3 Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- 5.4 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.

### Art. 6 Zone II (Engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 aufgeführten Beschränkungen gelten:

- 6.1 Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.

- 6.2 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehältlich Ziffer 6.3 verboten.
- 6.3 Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.
- 6.4 Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien ist verboten.
- 6.5 Die übermässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist untersagt. Im übrigen gilt Ziffer 6.4.

Art. 7 Zone I (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Nutzungsbeschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Beschränkungen:

- 7.1 Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.
- 7.2 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- 7.3 Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.

III. SPEZIELLE MASSNAHMEN

- Art. 8 Die Strassen, welche über die Bürgermösliquelle, die Kühtränkequelle und die Brunnenwiesenquelle führen, sind mit einem allg. Fahrverbot zu belegen. (Ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Werkverkehr).

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 10 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Feuerthalen festgesetzt am ... **5. Febr. 1979** .....

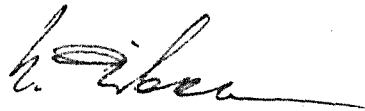
Der Präsident:

E. Marty



Der Schreiber:

H. Gibel



Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. .... **2404** .....